

Änderung der Verordnung betreffend Ausrichtung von Inkonvenienzentschädigungen für Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung vom 6. Dezember 2011 (SG 310.800); Erhöhung der Inkonvenienzentschädigungen und Einführung der elektronischen Abrechnung / Synopse

§ 1 Inkonvenienzentschädigung ¹ An in eigener fachlicher Verantwortung tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, an ambulante Einrichtungen der Geburtshilfe oder an Geburtshäuser wird für die Erbringung von ambulanten Leistungen eine Inkonvenienzentschädigung ausgerichtet: a) für eine Hausgeburt mit Wochenbettbetreuung: CHF 400; b) für eine Hausgeburt ohne Wochenbettbetreuung: CHF 200; c) für eine Wochenbettbetreuung: CHF 200. ² Ausgenommen sind in einer Anstellung tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer.	§ 1 Inkonvenienzentschädigung ¹ An in eigener fachlicher Verantwortung tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, an ambulante Einrichtungen der Geburtshilfe oder an Geburtshäuser wird für die Erbringung von ambulanten Leistungen eine Inkonvenienzentschädigung ausgerichtet: a) für eine Hausgeburt mit Wochenbettbetreuung: CHF 400650; b) für eine Hausgeburt ohne Wochenbettbetreuung: CHF 200325; c) für eine Wochenbettbetreuung: CHF 200325. ² Ausgenommen sind in einer Anstellung tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer.
	§ 3 Elektronische Abrechnung ¹ Die Inkonvenienzentschädigung ist von den in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Geburtshelferinnen und Geburtshelfern, von den ambulanten Einrichtungen der Geburtshilfe oder von den Geburtshäusern direkt bei der entsprechenden kantonalen Stelle elektronisch in Rechnung zu stellen. Diese kann Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Abrechnung vorsehen. Das Gesundheitsdepartement regelt die Einzelheiten der elektronischen Abrechnung in einem Reglement.